

Beglaubigte Abschrift

3 O 455/18



Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &
Partner, Detmolder Straße 120 a, 33604
Bielefeld,

gegen

die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr.
Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Kaiser-Wilhelm-Str. 40, 20355
Hamburg,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 26.07.2019
durch den Richter Meyer als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 6.243,07 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.12.2018 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs Volkswagen Golf VI 1.6 TDI mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer WVVZ [REDACTED] einschließlich dessen

Zulassungsbescheinigungen Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des vorstehend näher bezeichneten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.12.2018 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 63% und die Beklagte zu 37%.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin bleibt es nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen sich durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils gegen sie zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

TATBESTAND

Die Klägerin erwarb mit Bestellung vom 25.11.2013 das mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattete in der Urteilsformel näher bezeichnete Kraftfahrzeug VW Golf VI 1.6 TDI zu einem Kaufpreis von 15.700,00 EUR von der [REDACTED]. Sie wird in der Vertragsurkunde als Käufer bezeichnet. Ihr Ehemann unterschrieb ebenfalls das Bestellformular. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vertragsurkunde in Anlage K5 verwiesen (Bl. 167 ff. d.e.A.).

Das Fahrzeug wurde bezahlt und wies bei Übergabe einen Kilometerstand von 51.100 km auf.

In die Motorsteuerung hatte die Beklagte als Herstellerin des Motors eine Software integriert, die erkannte, ob sich das Fahrzeug in einer standardisierten Testsituation befand, und dann in einen bestimmten Betriebsmodus schaltete. In diesem Modus war die Abgasrückführung höher als im normalen Fahrbetrieb, so dass der Stickoxidausstoß geringer war.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 04.12.2018 forderte die Klägerin die Beklagte zur Rückzahlung, Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs bis spätestens zum 14.12.2018 auf. Wegen der Einzelheiten wird verwiesen auf den Abdruck des Schreibens in Anlage K4 (Bl. 42 ff. d.e.A.).

Das streitgegenständliche Fahrzeug wies zum Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift einen Kilometerstand von 110.000 km und im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom 26.07.2019 einen Kilometerstand von 125.870 km auf.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe sie arglistig getäuscht, betrogen und durch das Inverkehrbringen des mit der oben genannten Software ausgestatteten Motors gegen die guten Sitten verstoßen. Hierzu behauptet sie, dass die streitgegenständliche Motorsteuerungssoftware mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten in mit dem Motor EA 189 ausgestatteten Fahrzeugen installiert worden sei. Die Klägerin ist der Auffassung, ihr sei ein Schaden schon dadurch entstanden, dass sie ein Geschäft abgeschlossen habe, welches sie in Kenntnis der tatsächlichen Umstände nicht getätigt hätte. Sie müsse deshalb so gestellt werden, wie sie stünde, wenn sie das Fahrzeug nicht gekauft hätte.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an sie 15.782,35 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.12.2018 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Volkswagen Golf VI 1.6 TDI mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer WWZZ [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED],

dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel,

2. festzustellen, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1. aufgeführten Fahrzeugs befindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, an sie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.100,51 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.12.2018 zu zahlen,
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1. genannte Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Klägerin stehe gegen sie kein Schadensersatzanspruch zu, da sie – wie sie behauptet – weder getäuscht noch sonst unwahre oder auch nur irreführende Tatsachen bekannt gegeben habe. Das Fahrzeug sei technisch sicher und seine Nutzung unterliege keinerlei Einschränkungen. Die Beklagte bestreitet hinsichtlich der Entwicklung und Verwendung der Software eine Beteiligung oder auch nur Kenntnis der Vorstandsmitglieder.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Klageschrift vom 17.12.2018 ist am 19.12.2018 bei Gericht eingegangen. Am 23.01.2019 hat der Klägervertreter um zeitnahe Übersendung der Gerichtskostenrechnung gebeten. Der Kostenvorschuss ist sodann am 04.02.2018 angefordert und am 21.02.2018 gezahlt worden. Die Klage ist der Beklagte schließlich am 01.03.2019 zugestellt worden.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 26.07.2019 persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist teilweise zulässig und begründet. Im Übrigen ist sie entweder unzulässig oder unbegründet.

I.

Die Klage ist in Bezug auf das mit dem Klageantrag zu 4. geltend gemachte Feststellungsbegehren unzulässig. Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann nur dann Klage auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat. Da die Beklagte nicht wegen der Verletzung eines absoluten Rechtsgutes, sondern wegen Verletzung von Normen zum Schutz des Vermögens in Anspruch genommen wird, muss die Klägerin für die Zulässigkeit der Feststellungsklage die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts substantiiert dargetun (BGH, Urteil vom 24.01.2006, XI ZR 384/03). Eine derartige Wahrscheinlichkeit ist hier jedoch nicht hinreichend dargetan, insbesondere tatsächlich drohende Steuernachzahlungen. Auch der Vortrag, dass Bauteile, insbesondere die Drosselklappe nach Berichten anderer betroffener Kunden, ausgetauscht werden müssten, reicht hierfür noch nicht aus.

Im Übrigen ist die Klage zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Bielefeld für einen Streitwert von über 5.000,00 EUR gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und für einen Deliktort u.a. im Halle (Westf.) auch gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.

II.

Die insoweit zulässige Klage ist nur teilweise begründet; im Übrigen unbegründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 6.243,07 EUR Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des im Tenor näher bezeichneten Fahrzeugs aus §§ 826, 31 BGB.

a) Die Beklagte hat durch Inverkehrbringen des im klägerischen Fahrzeug verbauten Motors unter Verschweigen der installierten Motorsteuerungssoftware schädigend im Sinne des § 826 BGB gehandelt.

Die Klägerin hat einen Schaden im Sinne des § 826 BGB erlitten. Unter den tatbestandlichen Schadensbegriff sind nicht nur nachteilige Einwirkungen auf die Vermögenslage, sondern auch jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses sowie jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung zu fassen (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2004, II ZR 402/02, zitiert nach juris, Rn. 41).

Der Kaufvertrag über den streitgegenständlichen PKW stellt eine derartige Belastung mit einer solchen ungewollten Verpflichtung dar. So würde bei lebensnaher Betrachtung kein informierter und wirtschaftlich vernünftig denkender Verbraucher ein Fahrzeug erwerben, welches mit einer Software ausgestattet ist, die dafür sorgt, dass auf dem Prüfstand und im realen Fahrbetrieb unterschiedliche Abgasrückführungsmodi in Gang gesetzt werden und dadurch auf dem Prüfstand ein niedrigerer Ausstoß von Stickoxiden erreicht wird als dies im realen Fahrbetrieb möglich ist, wenn Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen Software bestehen (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017, 3 O 139/16, zitiert nach juris, Rn. 31). Es ist hier auch allein die Klägerin durch den Kaufvertrag schuldrechtlich verpflichtet worden. Sie wird in der Urkunde alleine als „Käufer“ bezeichnet. Ihr Ehemann hat lediglich mitunterschrieben; auf die Frage einer vertraglichen Mithaftung des Ehemanns kommt es insoweit hier nicht an.

Die in den Zweifel an der Zulässigkeit liegende Gefahr von Problemen mit dem Kraftfahrtbundesamt bei Entdeckung der Software hat sich bereits realisiert. Das Kraftfahrtbundesamt hat festgestellt, dass es sich bei der betreffenden Software um eine „unzulässige Abschaltvorrichtung“ im Sinne des Unionsrechts handelt und den verpflichtenden Rückruf der betreffenden Dieselfahrzeuge angedroht.

b) Das Inverkehrbringen des im klägerischen Fahrzeug verbauten Motors unter Verschweigen der entsprechenden Motorsteuerungssoftware stellt eine schädigende Handlung im Sinne des § 826 BGB dar. Dem kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass der Schadstoffausstoß im Prüfstandbetrieb stets „naturgemäß“ von dem des normalen Straßenverkehrs abweicht. Selbst wenn dies der Fall wäre, lässt sich damit keinesfalls die Installation einer Software rechtfertigen, die gerade

darauf abzielt, zu verschleiern, welcher Schadstoffausstoß im normalen Straßenverkehr erreicht wird.

c) Die Schädigung erfolgte auch sittenwidrig. Eine Handlung ist objektiv sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB, wenn sie nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen verstößt, d.h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist. Hinzutreten muss eine nach den Maßstäben der allgemeinen Geschäftsmoral und des als „anständig“ Geltenden besondere Verwerflichkeit des Verhaltens, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann (vgl. *Sprau* in: Palandt, BGB, 77. Auflage, 2018, § 826 Rn. 4 mit weiteren Nachweisen).

Die serienmäßige Verwendung einer Software, die für den Abgastest auf dem Prüfstand einen besonders niedrigen Schadstoffausstoß generiert, um so einen ebenfalls geringen Kraftstoffausstoß für den Betrieb im normalen Straßenverkehr zu suggerieren und es der Beklagten so zu ermöglichen, sich als Hersteller besonders umweltfreundlicher Fabrikate am Markt zu platzieren, erfüllt ohne weiteres die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen einer Sittenwidrigkeit. Die Beklagte hat durch ihr Verhalten im eigenen Profitinteresse nicht einfach nur gesetzliche Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der streitgegenständlichen Motorsteuerungssoftware zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist dieses Verhalten als Sittenverstoß zu bewerten.

d) Die schädigende Handlung ist der Beklagten gemäß § 31 BGB auch zuzurechnen. Sie hat gemäß § 31 BGB für den Schaden einzustehen, den ihre "verfassungsmäßig berufene[n] Vertreter" durch eine unerlaubte Handlung einem Dritten zugefügt haben (BGH, Urteil vom 28.06.2016, VI ZR 536/15, zitiert nach juris, Rn. 13).

Das Gericht muss nach dem Vortrag der Parteien davon ausgehen, dass die Entwicklung und der Einsatz der Software sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen von den Vorstandsmitgliedern der Beklagten in ihrer leitenden Funktion entweder selbst veranlasst oder aber zumindest gebilligt und mitgetragen worden sind.

Allerdings trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand der Anspruchsgrundlage des § 826 BGB verwirklicht hat, grundsätzlich der Kläger, der den für seinen Schaden verantwortlichen Organwalter benennen muss (vgl. Arnold in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage, 2015, § 31 Rn. 44). Die hiesige Klägerin hat indes keinen Einblick in die inneren Abläufe bei der Beklagten und kann deswegen nicht im Einzelnen darlegen, in welcher Organisationseinheit der Beklagten die Entscheidung für die Entwicklung der Software gefallen ist und wem diese Entscheidung zur Kenntnis gebracht wurde. Sie behauptet insoweit, der Vorstand der Beklagten habe den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht, und dass mindestens ein Vorstandsmitglied jedenfalls Kenntnis von dem serienmäßigen Verbau der Software gehabt und diesen genehmigt hat. Hierdurch hat die Klägerin den ihr insoweit zuzumutenden Vortrag erbracht. Zudem erscheint es naheliegend, dass entsprechend weitgreifende millionenfache Programmierungen der Fahrzeuge nicht ohne Wissen des Vorstandes erfolgen konnten (so auch LG Kleve, Urteil vom 31.03.2017, 3 O 252/16; LG Offenburg, Urteil vom 12.05.2017, 6 O 119/16; LG Bielefeld vom 16.10.2017, 6 O 149/16). Es ist lebensnah, dass der Vorstand der Beklagten, wie von der Klägerin behauptet, von der Herstellung und dem Inverkehrbringen der Software wusste und die Entscheidung hierzu unterstützt, jedenfalls aber nicht abgelehnt hat (vgl. LG Dortmund, Urteil vom 06.06.2017, 12 O 228/16).

Diese klägerische Behauptung hat die Beklagte nicht substantiiert und damit nicht erheblich bestritten. Die erklärungsbelastete Partei hat – soll ihr Vortrag beachtlich sein – auf die Behauptungen ihres Prozessgegners grundsätzlich "substantiiert" (d.h. mit näheren positiven Angaben) zu erwidern (BGH, Urteil vom 11.06.1985, VI ZR 265/83, NJW-RR 1986, 60). Grundsätzlich kann ein substantiiertes Vorbringen dementsprechend nicht pauschal bestritten werden (BAG NJW 2004, 2848, 2851). Die Verpflichtung zu einem substantiierten Gegenvortrag setzt allerdings voraus, dass ein solches Vorbringen der insoweit erklärungsbelasteten Partei überhaupt möglich ist, wovon regelmäßig dann auszugehen ist, wenn sich die behaupteten Umstände in ihrem Wahrnehmungsbereich verwirklicht haben (BGH, Urteil vom 06.10.1989, V ZR 223/87, NJW-RR 1990, 78, 81).

Genau dies ist indessen vorliegend der Fall. Der Beklagten hätte es im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast oblegen, sich detaillierter dazu zu äußern, wer im Einzelnen wann Kenntnis von der Entwicklung und der serienmäßigen Verwendung der streitgegenständlichen Motorsteuerungssoftware hatte und wie dies den vertretungsberechtigten Organen verborgen bleiben konnte. Hierbei hätte die Beklagte jedenfalls darlegen müssen, wie Entscheidungsprozesse für den serienmäßigen Gebrauch einer Software intern ablaufen. Stattdessen trägt die Beklagte jedoch sehr pauschal und oberflächlich vor, dass ihr nach dem derzeitigen Stand der internen Untersuchungen keine Erkenntnisse dazu vorlägen, dass Vorstandsmitglieder von der Entwicklung und dem Verbot der Software Kenntnis gehabt hätten. Den Einbau hätten nach derzeitigem Ermittlungsstand „Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene und auf nachgeordneten Arbeitsebenen“ veranlasst.

Aber selbst dann, wenn – wie die Beklagte behauptet – tatsächlich Mitarbeiter unterhalb der Führungsebene die Entscheidung getroffen hätten, die Motorsoftware zu verändern, würde dies nicht dazu führen, dass sie gegenüber der Klägerin nicht haftet. Nach der Lehre vom körperschaftlichen Organisationsmangel und der so genannten Fiktionshaftung ist die Beklagte als juristische Person verpflichtet, mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nur verfassungsmäßige Vertreter im Sinne des § 31 BGB zu betrauen (vgl. LG Berlin, Urteil vom 19.04.2018, 13 O 108/17, mit weiteren Nachweisen). Grund dafür ist, dass es einer juristischen Person nicht freistehen soll, selbst darüber zu entscheiden, für wen sie ohne Entlastungsmöglichkeit haften will. Es kann daher nicht entscheidend darauf ankommen, ob die Stellung des „Vertreters“ in der Satzung der Körperschaft vorgesehen ist. Vielmehr genügt es, dass dem Vertreter durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, wodurch er die juristische Person repräsentiert (BGH, Urteil vom 21.09.1971, VI ZR 122/70). Letzteres beurteilt sich danach, ob die übertragene Aufgabe von einem solchen Gewicht ist, dass die Stellung des Gehilfen repräsentantengleich hätte sein sollen (LG Berlin a.a.O. mit weiteren Nachweisen).

Diese Voraussetzungen sind auch nach dem Vortrag der Beklagten erfüllt. Denn sollten tatsächlich entsprechend ihrem Vortrag, der ihren aktuellen Kenntnisstand wiedergeben soll, Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene die Entscheidung getroffen haben, die Motorsoftware zu verändern, so wäre sie von Personen

getroffen worden, die nach den oben beschriebenen Grundsätzen Organe der Beklagten hätten sein müssen, da es sich vom Gewicht und der Reichweite her um eine Entscheidung handelt, die nur von Mitarbeitern getroffen werden kann, die in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich als Repräsentanten des Unternehmens oder zumindest repräsentantengleich handeln. Die Entscheidung über den Einsatz der hier in Rede stehenden Motorsteuerungssoftware hat Auswirkungen auf ganze Entwicklungs- und Produktlinien der Beklagten und es ergeben sich aufgrund ihrer zumindest erkennbar fragwürdigen rechtlichen Zulässigkeit auch Haftungsrisiken so erheblichen Ausmaßes, dass die Entscheidung von Mitarbeitern auf einer Entscheidungsebene getroffen worden sein muss, die als Repräsentanten der Beklagten angesehen werden müssen (LG Berlin, Urteil vom 19.04.2018, 13 O 108/17 mit weiteren Nachweisen; vgl. auch LG Saarbrücken, Urteil vom 07.06.2017, 12 O 174/16).

e) Die Schadenszufügung erfolgte auch vorsätzlich.

Insoweit muss der Schädiger nicht im Einzelnen wissen, welche und wie viele Personen durch sein Verhalten geschädigt werden. Vielmehr reicht es aus, dass er die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden irgendwelcher anderer auswirken könnte, und die Art des möglicherweise eintretenden Schadens vorausgesehen und mindestens billigend in Kauf genommen hat (vgl. BGH Urteil vom 19.07.2004, II ZR 402/02). Davon muss das Gericht vorliegend ausgehen.

Für die Beklagte bzw. den für sie handelnden Vorstand war zwingend ersichtlich, dass aufgrund des geheim gehaltenen Einbaus der Motorsteuerungssoftware Verbraucher ein Fahrzeug erwerben würden, welches mit einem Sachmangel behaftet ist. Die den Schadstoffausstoß beeinflussende Software kann nicht versehentlich in das Fahrzeug eingebaut worden sein, sondern muss willentlich entwickelt und installiert worden sein. Die Wirkungsweise der Software war ebenfalls gewollt. Sie ist gerade mit der Absicht eingebaut worden, das Durchlaufen des NEFZ zu erkennen und den Schadstoffausstoß während der behördlichen Prüfung zu senken, um so die erforderlichen Genehmigungen zu erhalten (vgl. auch LG Duisburg, Urteil vom 19.02.2018, 1 O 178/17, zitiert nach juris, Rn. 40). Die Beklagte verschleierte den Einbau der Software bewusst und stellte diese her, um neue Käufer unter Berücksichtigung der im Testverfahren erzielten Werte zum Kauf zu bewegen. Die Einordnung des Fahrzeugs in die Schadstoffklasse Euro 5 stellt beim Kauf ein maßgebliches Kriterium dar. Die Einstufung des Fahrzeugs in diese Schadstoffklasse

wurde durch die Beklagte mit der Verwendung der streitgegenständlichen Software bewusst herbeigeführt. Die Beklagte wusste, dass der Käufer ein Fahrzeug erwirbt, das nicht seinen Käuferwartungen entspricht.

Unabhängig von der Tatsache, dass das Kraftfahrt-Bundesamt weder die Betriebserlaubnis noch die EG-Typengenehmigung für das betreffende Fahrzeugmodell entzogen und auch die Einordnung in die Abgasnorm „EU5“ nicht widerrufen hat, entspricht es nicht der Üblichkeit einer zu erwartenden Beschaffenheit vergleichbarer Fahrzeuge, wenn eine Software verbaut ist, welche die Abgasrückführung auf dem Prüfstand so verändert, dass schon allein aus diesem Grund im Prüfverfahren andere Emissionswerte erreicht werden als im gewöhnlichen Straßenbetrieb.

Die sich hieraus ergebende Schädigung der Klägerin nahmen die Beklagte und für sie die Mitglieder des Vorstands, von deren Beteiligung oder zumindest Kenntnis bezüglich der schädigenden Handlung das Gericht – wie bereits dargestellt – ausgehen muss, denkwortwendig jedenfalls billigend in Kauf. In subjektiver Hinsicht ist nicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich, es genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände. Von einer solchen Kenntnis muss bezüglich der gesetzlichen Vertreter der Beklagten aufgrund ihres unwirksamen Bestreitens ausgegangen werden.

f) Die Beklagte hat der Klägerin somit nach §§ 826, 249 ff. BGB den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dabei richtet sich der Schadensersatzanspruch auf den Ersatz des negativen Interesses. Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, so gestellt zu werden, wie sie ohne den Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde.

aa) Dieser Schaden liegt vorliegend – wie bereits ausgeführt – darin, dass die Klägerin aufgrund des Verhaltens der Beklagten den Kaufvertrag über das mit der streitgegenständlichen Software versehene Fahrzeug geschlossen hat, den er ohne dieses schädigende Ereignis nicht geschlossen hätte. Bei Kenntnis des tatsächlichen Sachverhalts und der damit verbundenen Risiken für den Fortbestand der Betriebserlaubnis hätte die Klägerin – wie jeder verständige und unvernünftige Risiken vermeidende Kunde – das in Rede stehende Fahrzeug nicht erworben. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest, nachdem die Klägerin es in seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung auch glaubhaft bestätigt hat.

Die Beklagte muss danach die wirtschaftlichen Folgen des Kaufs dadurch ungeschehen machen, dass sie den Kaufpreis gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs an ihr erstattet.

bb) Die Klägerin muss sich indessen nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung den Wert der von ihm gezogenen Nutzungen auf den ihm zu erstattenden Kaufpreis anrechnen lassen. Dieser ist gemäß § 287 ZPO durch das Gericht zu schätzen.

Die Berechnung des zu berücksichtigenden Nutzungsvorteils erfolgt, indem der Bruttokaufpreis von 15.700,00 EUR mit den durch die Klägerin gefahrenen Kilometern von 74.770 km multipliziert und das Produkt durch die durch das Gericht auf 250.000 km geschätzten Gesamtleistung abzüglich der bereits davon gefahrenen Kilometern bis Übergabe dividiert wird (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Auflage, 2017, Rn. 3564). Danach ergibt sich als Wert der durch die Klägerin gezogenen Nutzungen ein Betrag von 9.456,93 EUR. Bei Anrechnung dieses Betrages auf den der Klägerin zu erstattenden Kaufpreis verbleibt insoweit ein Zahlungsanspruch in Höhe von 6.243,07 EUR, den die Beklagte Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeuges zu erstatten hat.

g) Ein weiterer Zahlungsanspruch war nicht begründet und die Klage gegen die Beklagte insoweit abzuweisen. Die gezogenen Nutzungen sind im Rahmen auch anderer Schadensersatzansprüche anzurechnen.

h) Neben der Rückzahlung unter Anrechnung der Nutzungsentschädigung sind der Klägerin von der Beklagten die Verwendungen auf das Fahrzeug zu erstatten. Ohne Eingehung des Kaufvertrags hätte die Klägerin das Fahrzeug nicht erhalten, sie hätte dann auch keine Reparaturen an dem Fahrzeug durchgeführt. Die Zahlungen auf die Reparaturrechnungen in Höhe von insgesamt 2.888,26 EUR sind daher ebenfalls im Rahmen des Schadensersatzes zu erstatten.

i) Der tenorierte Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB seit dem 15.12.2018, nachdem die Klägerin der Beklagten eine Frist zur Zahlung, Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeugs bis zum 14.12.2018 gesetzt hatte. Weitere Zinsen gemäß §§ 849, 246 BGB stehen der Klägerin nicht zu. Im vorliegenden Fall geht es nicht um die Entziehung einer Sache, sondern um die

Weggabe von Geld gegen Erhalt einer Gegenleistung. Der vorliegende Fall entspricht daher nicht der Sachlage des § 849 BGB.

j) Dem Schadensersatzanspruch steht nicht die Einrede der Verjährung aus § 214 Abs. 1 BGB entgegen. Selbst unter der Annahme, dass mit der sog. Ad-hoc-Mitteilung vom September 2015 die Klägerin von den anspruchsbegründenden Umständen bereits Kenntnis oder zumindest grob fahrlässige Unkenntnis hatte (vgl. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB), und die Verjährung somit mit Schluss des Jahres 2015 begonnen hätte, so wäre die Verjährung mit Erhebung der hiesigen Klage gemäß §§ 204 Abs. 1 Nr. 1, 209 BGB gehemmt worden. Die Zustellung erfolgte zwar erst am 01.03.2019 und damit die Klageerhebung (§ 253 Abs. 1 ZPO). Jedoch tritt die Hemmung der Verjährung gemäß § 167 ZPO bereits mit Eingang der Klageschrift ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Das ist hier noch der Fall. Bei der Frage, was "demnächst" ist, sind gerichtlich veranlasste Verzögerungen unbeachtlich, sofern der Kläger auf eine baldige Zustellung hinwirkt. Dies ist hier der Fall. Die Klägervorteiler haben bereits im Januar 2019 wegen des Kostenvorschusses bei Gericht angefragt. Auf die Anforderung haben diese auch zeitnah den Vorschuss beglichen. Anschließend wurde gerichtlich die Zustellung veranlasst, sodass diese Anfang März erfolgte und noch von einer Zustellung "demnächst" auszugehen ist.

2. Die Klage ist auch in Bezug auf das mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachte Feststellungsbegehren zulässig und begründet. Das Feststellungsinteresse besteht mit Blick auf § 756 ZPO. Die Beklagte befindet sich mit der Rücknahme des Fahrzeugs jedenfalls seit Stellung des Klageabweisungsantrags in Annahmeverzug (vgl. dazu OLG Frankfurt, Urteil vom 10.03.2008, 19 U 256/06, zitiert nach juris, Rn. 49).

3. Der Klageantrag zu 3. gegen die Beklagte ist bei unter Zugrundelegung eines Streitwerts bei Mandatierung von 9.094,79 EUR (15.700,00 EUR – 6.605,21 EUR [Nutzungsentschädigung bei damaliger Laufleistung von 110.000 km auf 250.000 km Gesamtlauflistung]) in einer Höhe von 887,03 EUR (1,3 x 558,00 EUR + 20,00 EUR insg. zzgl. MwSt) begründet. Darüber hinaus war der Antrag als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Der Streitwert des Antrags zu 4. war dabei mit 1.000,00 EUR zu beziffern.

IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

V.

Der Streitwert wird auf 16.782,35 EUR festgesetzt.

Meyer

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld



Eingegangen am: 27.09.2019
Verkündet am: 27.09.2019
Bielefeld, Justizobersekretärin
30.09.2019, [REDACTED]